

erstatte Patey (Reformbewegung III, S. 110): »Es wird für alle Zeiten unmöglich bleiben, eine Verkehrsordnung aufzustellen, in welcher jede Bestimmung jedem genehm ist«. Die Schaffung neuer für den buchhändlerischen Verkehr maßgebender Bestimmungen hat für die einzelnen Mitglieder grundsätzlich keine andere Bedeutung als die Festlegung mehr oder weniger zweifelhafter Übungen. Maßgebend wird immer, sofern nicht ein Mittelweg gefunden ist, die Ansicht derjenigen Gruppe sein, die in der Mehrheit bei der Beschlussfassung vertreten ist.

Nach alledem enthielt die Annahme der streitigen Beschlüsse keine Satzungsänderung, die Einhaltung der Förmlichkeiten für eine solche (§ 56 der Satzung) war also nicht erforderlich. Unrichtig ist allerdings die Ansicht der Streitgehülften, daß den Erfordernissen einer Satzungsänderung dadurch genügt worden sei, daß die vorgeschriebene erhöhte Mehrheit (§ 56 d) die Beschlüsse gefaßt habe. Denn wenn auch diese Mehrheit den § 56 außer Kraft setzen kann, so muß doch, eben weil auch insofern eine Satzungsänderung vorliegt, zuvor den Bestimmungen im § 56 a—c genügt sein. Auch die Hauptversammlung als höchstes Vereinsorgan kann sich über die von ihr selbst beschlossenen Grenzen nicht ohne weiteres hinwegsetzen, und jedes Mitglied hat einen Anspruch darauf, daß dies erschwerte Verfahren nach § 56 eingehalten wird. Im übrigen ist die Beschlussfassung über den Antrag Mitschmann und Genossen auf Abänderung des § 5 Verkaufsordnung nur mit 601 gegen 539 Stimmen erfolgt.

6. Ohne Grund berufen sich die Kläger weiter darauf, daß ein ihnen zustehendes Sonderrecht, nämlich das auf Festsetzung des Ladenpreises, verletzt sei. Der Begriff des »Sonderrechtes« ist gesetzlich nicht festgelegt und im einzelnen sehr umstritten. Jedemfalls aber muß es sich um ein Recht handeln, das einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen gegenüber dem Vereine als der Gesamtheit der Mitglieder, also als ein in der Mitgliedschaft wurzelndes Gesellschaftsrecht zu eigenem Nutzen und damit unentziehbar eingeräumt ist (RGR.-Komm. Anm. 1 zu § 35, v. Tuhr, Allg. Teil des bürgerl. R. I, S. 553 ff.; RGZ. 68, S. 211; 80, 389; 104, 253; Recht 1914, Nr. 169; Sächs. Annalen 21, 144 ff.). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben. Die Bestimmung des Ladenpreises durch den Verleger auch in seinem Verhältnis zum Sortimentier ist eine dem Buchhandel eigentümliche, alte Übung, die längst bestand, als im Jahre 1887 dieser Punkt zum Gegenstand einer Satzungsbestimmung gemacht wurde (zu vgl. § 1141, Satz 2 sächs. BGB.), und die die Vertragsbeziehungen zwischen Verleger und Sortimentier berührt, ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zum Börsenverein. Es handelt sich insoweit überhaupt nicht um ein Gesellschaftsrecht, sondern um eine Sonderregelung im Geschäftsverkehre des Herstellers mit dem Wiederverkäufer des Buches, die grundsätzlich von dem — abgesehen von sog. Markenartikeln — bestehenden Rechte des Händlers abweicht, den Verkaufspreis nach seinem Ermessen festzusetzen. Da ein Monopol der Verleger nicht in Frage steht, ebensowenig wie ein Schutzkartell zugunsten des von ihnen bestimmten Ladenpreises, ist die Fortdauer eines derartigen Handelsbrauches von dem übereinstimmenden Willen beider Vertragsteile abhängig. Die Ablehnung durch den einen Teil muß zu einer anderweitigen Regelung führen, die, sofern nicht eine Einigung zustandekommt, dem Verlangen des wirtschaftlich Stärkeren entsprechen wird. Nun wäre es immerhin möglich, daß der Börsenverein seinen Verlegermitgliedern ein ohne ihren Willen ihnen nicht entziehbares Recht auf Bestimmung und Einhaltung des Ladenpreises habe einräumen wollen. Ein derartiges Sonderrecht aber hätte in der Satzung als solches klar und deutlich gekennzeichnet werden müssen. Das ist nicht geschehen, wie überhaupt die Entstehungsgeschichte beweist, daß die Vorschrift im § 3 Ziff. 3 Abs. 2 der Satzungen in erster Linie nicht dem Interesse der Verleger, sondern dem der Sortimentier ihre Aufnahme verdankt. Man war sich darüber klar, daß die Aufrechterhaltung eines festen Ladenpreises und demgemäß die Unterbindung der Preisfleuderei zur Erhaltung eines leistungsfähigen Sortimentierbuchhandels und so mittelbar auch zum Schutz der Verleger notwendig sei. Geteilt waren die Ansichten nur darüber, ob die Bekämpfung des Schleuderumwesens Sache des Börsenvereins sei oder den Preisvereinen überlassen bleiben müsse (z. vgl. u. a. Goldfriedrich, S. 521 ff.). Nach langen Kämpfen wurde dann die Bindung der

Vereinsmitglieder an den — entsprechend der bisherigen Übung von den Verlegern festzusetzenden — Ladenpreis in die Satzung aufgenommen (Reformbewegung II, S. 329 ff., f. auch Ruprecht, Vom deutschen Buchhandel, Reformbewegung III, S. 12 ff. und der Ladenpreis im deutschen Buchhandel S. 480 ff.). Der Zweck der Vorschrift aber war nicht die Festlegung eines Rechtes oder gar eines Sonderrechtes der Verleger, sondern der allgemeinen, vordem nur auf dem Vertragswege begründeten Pflicht aller Mitglieder, also auch der Verleger, den Ladenpreis einzuhalten und den soliden Buchhandel nicht durch Sonderrabatte zu untergraben. Demgemäß betont denn auch die Satzung diese Pflicht in dem die sonstigen Pflichten der Mitglieder enthaltenden § 3, während die Bestimmung des Ladenpreises unter den Rechten der Mitglieder (§ 4) oder sonst als ein Sonderrecht nicht aufgeführt wird. Ein solches Sonderrecht besteht eben nicht.

7. Auch der jeden Verein beherrschende Grundsatz der Gleichberechtigung seiner Mitglieder wird durch die Kantatebeschlüsse nicht verletzt. Die Stellung der Verleger oder der Sortimentier dem Verein gegenüber wird in keiner Weise verschoben. Eingegriffen wird nur in das buchhändlerische Vertragsrecht, um den Veränderungen Rechnung zu tragen, die nach der überwiegenden Ansicht der Versammlungsteilnehmer die Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, vor allem die Entwertung der Mark mit sich gebracht hat. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit im Vereinsleben (zu vgl. v. Tuhr, Allg. Teil des bürgerl. Rechts I, S. 513, 554, Sächs. Annalen 23, 466 ff.) wird dadurch nicht angetastet; er hat mit der hier zu entscheidenden Frage überhaupt nichts zu tun.

8. § 3 Ziff. 3 Abs. 2 der Satzungen bindet die Mitglieder an die Ladenpreise »unter Beachtung der . . . Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen«. Er läßt also ausdrücklich eine nähere Regelung dieser Bindung und insbesondere der zulässigen Ausnahmen zu, wie das bisher auch in der Verkehrsordnung und in der Verkaufsordnung bereits geschehen ist. Für die Änderung dieser Ordnungen genügt nach der Satzung (§§ 17 a, 14 b Ziff. 7) einfache Stimmenmehrheit, die Grundsätze des § 56 finden auf sie keine Anwendung. Auch unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, sind also die Beschlüsse, die lediglich eine Abänderung der Verkaufsordnung enthalten, gültig.

9. Ob, wie die Kläger auf das Zeugnis des Geh. Rates Siegmund gestellt haben, die in § 3 Ziff. 3 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Vereinsorgane entsprechend der bei Schaffung der Vorschrift herrschenden Absicht nur zur Festsetzung nebensächlicher Bestimmungen berechtigt sein sollten, kann unerörtert bleiben, denn es steht nichts im Wege, ihnen durch Vereinsbeschluß eine erweiterte Zuständigkeit beizulegen. Ebenso bedenkenfrei ist die Übertragung eines Bestimmungsrechtes auf die »Arbeitsgemeinschaften des vertreibenden Buchhandels« (§ 2 Wirtsch.-D.), sofern sie nicht zu den Organen des Börsenvereins gehören sollten (zu vgl. § 317 BGB.).

10. Mit Recht hat das Landgericht die Sittenwidrigkeit der Beschlüsse verneint. Verleger und Sortimentier sind gleichberechtigte Teile des Buchhandels; sie sind aber weiter auch nach der Entwicklung, die der deutsche Buchhandel genommen hat, in der Weise aufeinander angewiesen, daß der eine ohne den anderen nicht bestehen kann; beide sind wirtschaftlich notwendig für das Gedeihen der Geschäftsbetriebe jedes einzelnen. Wenn daher der eine Teil das erstrebt und durchzusetzen sucht, was er im Interesse seiner Lebensfähigkeit für erforderlich hält — und darum handelt es sich im vorliegenden Falle —, so nützt er auch dem anderen Teile. Sein Vorgehen kann daher nicht sittenwidrig sein, wie es denn überhaupt dem Sittenbegriffe nicht widerspricht, wenn im gewerblichen Kampfe der eine Teil unter Anwendung sittlich anständiger Mittel seine wirtschaftliche Lage zu verbessern sucht. Gegen diese Grundsätze verstoßen weder die Beschlüsse als Ganzes noch im besonderen die Bindung der Verleger an die Zuschläge bei unmittelbaren Lieferungen. Daß dadurch in den Gewerbebetrieb der Verleger in nachteiliger Weise eingegriffen werde, behaupten die Kläger selbst nicht. Ist doch der Zwang, den Ladenpreis einzuhalten, den Verlegern bereits in der Satzung und in der Verkaufsordnung (§ 10) auferlegt; insbesondere soll ihr Geschäftsgewinn nicht geschmälert werden. Die Kläger sträuben sich im Gegenteil gegen den Zwang, dem Publikum bei direkten Lieferungen höhere Preise abzunehmen, als sie gewillt und wirtschaftlich genötigt seien. Von sonst-